

Satzung

des Vereins

„Kinderglück Steimke e.V.“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**
- § 2 Zwecke und Ziele**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 Organe des Vereins**
- § 6 Vorstand**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Satzungsänderung**
- § 9 Beurkundung von Beschlüssen**
- § 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kinderglück Steimke e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Steimke
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Klötze eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 § 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Betreuung einer Kindertagesstätte in Steimke für Kinder im Alter von 0,5 bis 10 Jahren.
 - Der Verein vertritt die Interessen dieser Kindertagesstätte
 - hilft, neue Ideen durch aktive Unterstützung mit aufzubauen und zu festigen,
 - Pflege der ehrenamtlichen Mitarbeit,
 - trägt dazu bei, Höhepunkte für die Kinder mitzugestalten, um das Leben in unserer Interessant und abwechslungsreich zu gestalten,
 - unterstützt aktiv durch Vereinsleben auch die Organisation von Höhepunkten für die Dorfgemeinschaft sowie für die Rentner,
 - unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - diese Satzung einzuhalten,

- die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Einhaltung zu wirken,
- über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang Bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat Insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich, mindestens 2 Mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich, unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlussfassungspunkte

ergänzt werden. Diese Ergänzung muss innerhalb einer Woche nach Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die Letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht in einem anderen Vereinsorgan übertragen worden. Ihr sind insbesondere Die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung Und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch von einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8

Satzungsänderung

- (1) Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erscheinenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokollbuch niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Heimatverein Steimke e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke oder Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Klötze, Ortsteil Steimke, den 26.03.2021

Unterschrift 1. Vorsitzender, Stefan Beneke